

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Das Ziel im Voranschlag 2020 ist, wie auch in den vergangenen Finanzjahren unter Einbeziehung eines Gemeindefinanzausgleiches die Ausgaben mit den Einnahmen zu bedecken. Auf eine sparsame Planung wurde auch im Finanzjahr 2020 wieder Bedacht genommen. Mit den prognostizierten Mehreinnahmen im Bereich der Ertragsanteile mussten Steigerungen im Bereich der Umlagen bedeckt werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Voranschlag 2020 wurden die Sachausgaben, soweit realisierbar, in gleicher Höhe veranschlagt wie in den Vorjahren. Pflichtausgaben wurden gemäß gesetzlicher und externer Vorgaben im benötigten Ausmaß erhöht. Bei Ausgaben wird durch Einholung von Kostenvergleichen in allen Bereichen darauf geachtet, dass einerseits qualitativ gut gewirtschaftet aber auch auf kostensparende Alternativen entsprechend Rücksicht genommen wird. Auf die Einhaltung der Obergrenzen wurde Rücksicht genommen.

Die Beeinflussbarkeit der Ausgaben ist dahingehend beschränkt, dass die Umlagenbelastung jegliche Mehreinnahmen beansprucht.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.815.300,00
Aufwendungen:	€ 3.836.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 8.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 30.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € - 43.300,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative/investive Gebarung:	€ 3.657.800,00
Auszahlungen operative/investive Gebarung:	€ 3.658.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € - 900,00

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Marktgemeinde Rosegg hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

Rosegg, am 18.12.2019

⁴ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.